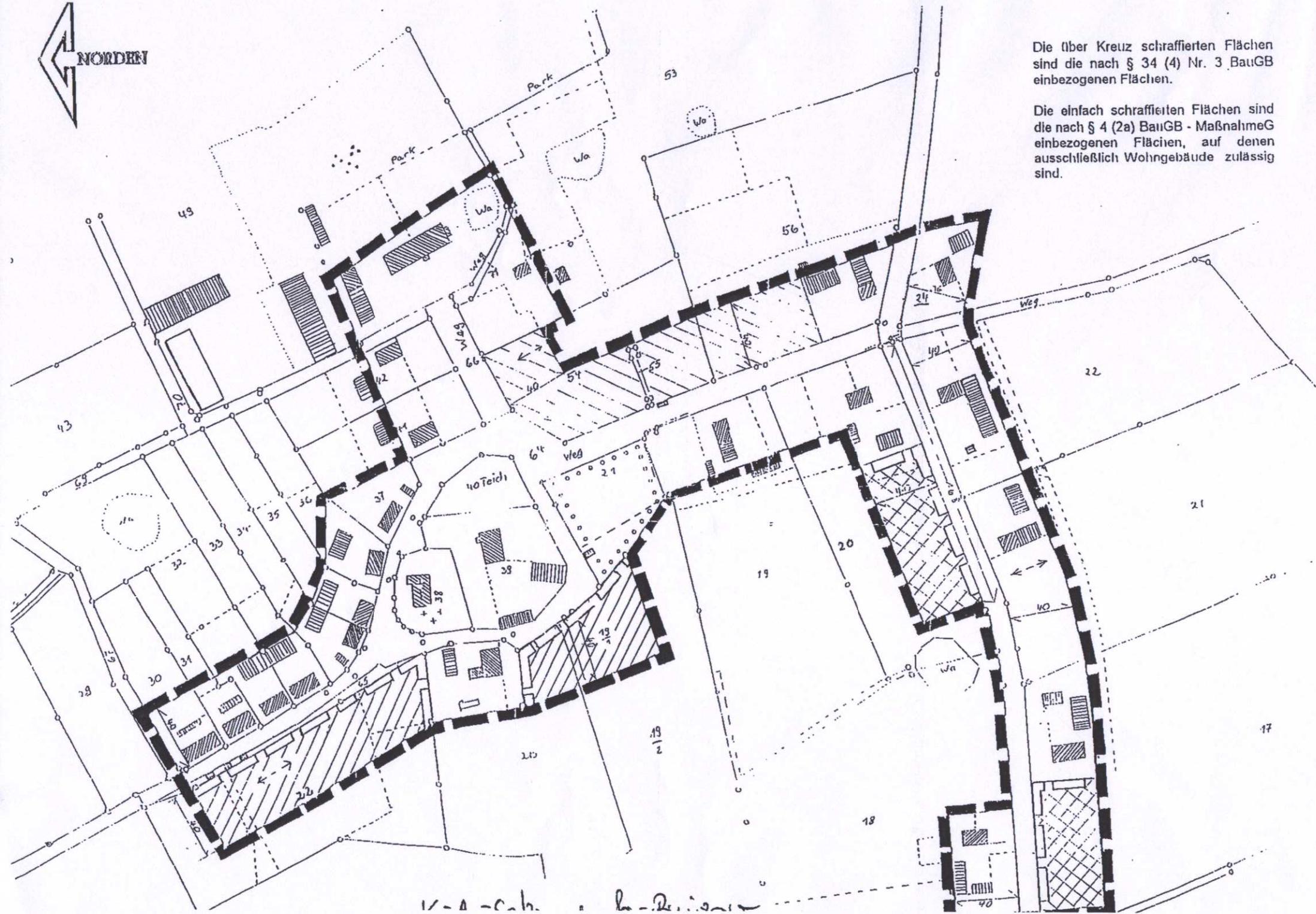




Die über Kreuz schraffierten Flächen sind die nach § 34 (4) Nr. 3 BauGB einbezogenen Flächen.

Die einfach schraffierten Flächen sind die nach § 4 (2a) BauGB - MaßnahmeG einbezogenen Flächen, auf denen ausschließlich Wohngebäude zulässig sind.



1:1000 - Maßstab